

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Stück, 31.08.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 31. August 1939. 18. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1939 für den Landkreis Wechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.
- Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1939, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.
- Nr. 33. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. August 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Lönningen.

## Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landkreis Wechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Landkreis Wechta folgendes an:

## § 1.

(1) Zur Bekämpfung der Frostspanner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen verpflichtet,

1. an allen Kern- und Steinobstbäumen mit Ausnahme von Pfirsichen bis zum 15. Oktober jeden Jahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;
2. die Klebgürtel spätestens bis zum 15. März jeden Jahres zu entfernen und zu verbrennen sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit 10%iger Obstbaumfarbolineumlösung zu bestreichen.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

## § 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 3.

(1) In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt auf Antrag genehmigen, daß von der Anbringung der Klebgürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbefall nicht zu befürchten ist oder nach Lage der Verhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirksam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt angeordnet werden.

(2) Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebgürteln sind bis spätestens zum 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

## § 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

## § 5.

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.

**Nr. 32.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Die Paragraphen 20 und 21 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 21. August 1939.

**Staatsministerium.**

Pauly.

**Nr. 33.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Lönningen.

Oldenburg, den 23. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung zur Unterbringung der Berufsschule in Lönningen.

Entschädigungs verpflichtet ist der Landkreis Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 23. August 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.